



SATZUNG

Förderverein Freundeskreis Archäologisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen: **Freundeskreis Archäologisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung des Archäologischen Landesmuseums in Mecklenburg-Vorpommern bei der Planung, dem Bau, der Ausstattung und dem Betrieb. Dazu fördert er die archäologische Wissenschaft und Forschung, trägt zur Erziehung und Volksbildung bei, fördert Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke für das Archäologische Landesmuseum und die Archäologie sowie die Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - die Unterstützung und Begleitung der Planung, des Baus und der Gestaltung des Archäologischen Landesmuseums Mecklenburg-Vorpommerns und dessen Inhalte,
 - die finanzielle, ideelle und praktische Förderung der archäologischen Forschung und Wissenschaft für das Archäologische Landesmuseum,
 - die aktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Ergebnisse der Forschungen und des Engagements in der Breite bekannt zu machen,
 - den Aufbau und die Förderung von Kooperationen zwischen dem Archäologischen Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommerns und Schulen, Kindergärten, Vereinen sowie Initiativen,

- die Durchführung eigener Projekte und die Unterstützung der Aktivitäten anderer, insbesondere für Kinder und Jugendliche, und zum Zwecke der Volksbildung, z.B. durch Sonderausstellungen, Exkursionen, Erarbeitung von Bildungsmaterialien,
- die Förderung der Bildungsarbeit des Archäologischen Landesmuseums Mecklenburg-Vorpommerns,
- die Vernetzung von Akteuren aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zur Förderung der Archäologie im Land,
- Zusammenarbeit mit Vereinen, Fachgruppen, Initiativen und Institutionen der Archäologie und der ehrenamtlichen Bodendenkmalpflege,
- die Unterstützung des internationalen Austauschs zu den Themen der Archäologie, um Toleranz und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 12. Lebensjahr, bei Minderjährigkeit mit Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, und jede juristische Person werden. Einzelpersonen können auch als Vertreter von Fachgruppen und Interessengemeinschaften Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Juniormitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Erforschung der regionalen Geschichte von Mecklenburg-Vorpommern und die Förderung des Archäologischen Landesmuseums besonders verdient gemacht haben. Sie können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind

von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

- Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben auf Mitgliederversammlungen ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- Juniormitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen durch einen persönlich anwesenden Vertreter.
- Juniormitglieder und ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die Vereinszwecke entsprechend ihrer Möglichkeiten auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, die Vereinsziele oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Empfang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Streichung eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn der Jahresbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht gezahlt worden ist.

Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(4) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Art, Umfang und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt für das gesamte laufende Jahr fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, und bis zu 3 Beisitzern. Über die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorsitzende wird in einem eigenen Wahlgang gewählt, für die weiteren Vorstandsmitglieder ist die Blockwahl auf Antrag möglich, wenn die Mitgliederversammlung dem mehrheitlich zustimmt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese muss das Vorstandsmitglied bestätigen oder ein neues bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode wählen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen und den Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die Beschlüsse müssen in einem entsprechenden Protokoll festgehalten werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- den Vorstand und die Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen,
- den **Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht** des Vorstandes zum abgelaufenen Jahr entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder festzusetzen,

- über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- die vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder zu ernennen,
- über die Finanzplanung des Vorstandes zu beschließen.
- über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins sowie über Anträge der Mitglieder zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch eine Einladung in Textform einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Es entscheidet die einfache Mehrheit aller Mitglieder.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 8 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und in die Kasse zu gewähren. Die Kassenprüfer haben die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der nächsten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 9 Aufwandsersatz

Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, und Vorstandsmitglieder können einen Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, beantragen. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto

und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Das gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss zur Auflösung darf nur gefasst werden, wenn die mit der Einladung zugewandene Tagesordnung einen Beschluss dazu vorsah.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Archäologische Gesellschaft Mecklenburg und Vorpommern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Beschluss

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung am **27.11.2021** in Rostock beschlossen.